

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 7	DIENTAG, DEN 5. MÄRZ	2013
Tag	Inhalt	Seite
19.02.2013	Vierzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg 100-1	43
19.02.2013	Hamburgisches Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenz ... neu: 800-23	44
19.02.2013	Gesetz zur Bildung einer Landeskonferenz Versorgung und zur Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes neu: 2120-5, 2126-1	45
19.02.2013	Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft 111-1	47
19.02.2013	Zehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft 111-1	47
19.02.2013	Fünftes Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften 111-1, 111-3	48
19.02.2013	Sechstes Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften 111-1, 111-3	48
19.02.2013	Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes 223-1	51
21.02.2013	Zehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	53
25.02.2013	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wandsbek 78	53

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vierzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 19. Februar 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Artikel 10 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bürgerschaft wird auf fünf Jahre gewählt.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bürgerschaft wird frühestens 57 und spätestens 60 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode neu gewählt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage des Beginns der auf seine Verkündung folgenden Wahlperiode der Bürgerschaft in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 2013.

Der Senat

Hamburgisches Gesetz
zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Ausbildung
in Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenz

Vom 19. Februar 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Verordnungsermächtigung

(1) Zur Ausführung von § 25 Absatz 2 Satz 3 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung und § 9b Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz (HmbGPAG) vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554), geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 262), in der jeweils geltenden Fassung wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle zu bestimmen. Der Senat kann eine juristische Person des Privatrechts mit der Durchführung des Kostenausgleichs im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts beleihen.

(2) Voraussetzung für die Beleihung nach Absatz 1 ist, dass die zu beleihende juristische Person des Privatrechts der Beleihung zustimmt, zur Durchführung dieser Aufgaben geeignet ist und die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung bietet.

§ 2

Inhalt der Rechtsverordnung

In der Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 1 sind insbesondere festzulegen:

1. die zu beleihende juristische Person des Privatrechts,
2. die Aufsichtsbehörde und deren Befugnisse,
3. die Verpflichtungen des Beliehenen gegenüber der Aufsichtsbehörde,
4. der Beginn und eine mögliche Befristung oder Beendigung der Beleihung und
5. Bestimmungen über den Umfang der Haftung der oder des Beliehenen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg bei einer Inanspruchnahme durch Dritte gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen einer auf Grund von § 25 Absatz 1 AltPflG und einer auf Grund von § 9b Absatz 1 HmbGPAG erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 2013.

Der Senat

Gesetz
zur Bildung einer Landeskonzferenz Versorgung
und zur Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes

Vom 19. Februar 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Hamburgisches Gesetz über die Bildung
einer Landeskonzferenz Versorgung (HmbLKVG)**

§ 1

Bildung einer Landeskonzferenz Versorgung

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg wird zu Fragen der gesundheitlichen Versorgung eine Landeskonzferenz Versorgung gebildet (im Folgenden: Landeskonzferenz). Die Landeskonzferenz nimmt Aufgaben des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613, 1631), in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(2) Die Landeskonzferenz kann Anregungen und Empfehlungen zur gesundheitlichen Versorgung und Entwicklung medizinischer Versorgungsstrukturen, insbesondere zu sektorübergreifenden Versorgungsfragen abgeben. Hierbei sollen regionale Versorgungsbedürfnisse sowie die Morbiditäts- und Demografieentwicklung berücksichtigt werden.

(3) Der Landeskonzferenz ist frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu der Aufstellung und Anpassung der Bedarfspläne nach § 99 Absatz 1 SGB V und zu den von den Landesausschüssen zu treffenden Entscheidungen nach § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Ständige Mitglieder der Landeskonzferenz sind folgende stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter

1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der AOK Rheinland/Hamburg,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des BKK-Landesverbandes NORDWEST,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der IKK classic,
4. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Verbandes der Ersatzkassen e.V. – Landesvertretung Hamburg,
5. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hamburgischen Krankenhausgesellschaft e.V.,
6. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg,
7. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Ärztekammer Hamburg,
8. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Psychotherapeutenkammer Hamburg,
9. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen in Hamburg,
10. eine Bezirksamtsleiterin bzw. ein Bezirksamtsleiter,

11. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der für Gesundheit zuständigen Behörde.

(2) Die Vertreterin bzw. der Vertreter nach Absatz 1 Nummer 10 wird von der für die Aufsicht über die Bezirksämter zuständigen Behörde (Bezirksaufsichtsbehörde) benannt.

(3) In Angelegenheiten, die die zahnärztliche Versorgung und Berufsausübung betreffen sollen die in Absatz 1 Nummern 6 und 7 genannten Vertretungen jeweils ganz oder teilweise von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg beziehungsweise der Zahnärztekammer Hamburg wahrgenommen werden. Hierüber entscheidet die bzw. der Vorsitzende nach § 3 Absatz 1.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Organisationen bestellen die auf sie entfallenden Vertreterinnen bzw. Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle nach § 3 Absatz 1. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen. Eine Abberufung erfolgt gegenüber der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Bestellung einer neuen Vertretung beziehungsweise Stellvertretung. Bei der Bestellung der Vertretung nach Absatz 1 Nummer 9 sind die Kriterien der Patientenbeteiligungsverordnung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2753), geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2465), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Ist eine Bestellung nach Satz 4 auch innerhalb einer von der Geschäftsstelle genannten Frist nicht zustande gekommen, bestellt die für Gesundheit zuständige Behörde die Vertreterinnen bzw. Vertreter; dies gilt auch bei einer zu Absatz 1 Nummer 9 zwischen den beteiligten Organisationen strittigen Abberufung.

(5) Die Landeskonzferenz kann zu ihren Beratungen und Arbeitsgruppen Sachverständige und Vertreterinnen und Vertreter anderer gesellschaftlicher Organisationen und Behörden hinzuziehen. Die Landeskonzferenz kann eine pauschale Entschädigung der Sachverständigen sowie der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nummer 9 unter Berücksichtigung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2469), in der jeweils geltenden Fassung vorsehen, welche auf die beteiligten Organisationen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 8 und Absatz 3 entsprechend dem Anteil ihrer stimmberechtigten Mitglieder umgelegt wird.

§ 3

Verfahren

(1) Der Präses der für Gesundheit zuständigen Behörde führt den Vorsitz und die Geschäfte der Landeskonzferenz. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende nach Satz 1 richtet eine Geschäftsstelle ein.

(2) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Empfehlungen und Stellungnahmen nach § 1 Absätze 2 und 3 können nur abgegeben werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diesen zugestimmt haben. In dringenden Fällen kann hierzu auch im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden. Die übrige

gen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4

Geschäftsordnung

Die Landeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Krankenhausgesetzes

Das Hamburgische Krankenhausgesetz vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 6. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter den Eintrag zu § 4 der Eintrag „§ 4 a Aufbewahrung von Patientenakten, Dauer der Speicherung von Patientendaten“ eingefügt.
2. Hinter § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Aufbewahrung von Patientenakten, Dauer der Speicherung von Patientendaten

Das Krankenhaus hat die Behandlungsunterlagen oder entsprechende elektronische Daten über Patientinnen und Patienten, die vollstationär sowie vor- und nachstationär behandelt wurden (Patientenakten), für die Dauer von 30 Jahren aufzubewahren oder zu speichern. Die Aufbewahrungs- beziehungsweise Speicherungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Behandlung abgeschlossen ist. Eine längere Aufbewahrungs- beziehungsweise Speicherungsfrist ist zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse von Patientinnen oder Patienten besteht. Sie ist im Einzelfall mit Begründung schriftlich festzulegen.“

3. § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Krankenhaus gespeicherte Patientendaten sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 10 Absatz 1 nicht mehr in personenbezogener Form erforderlich sind und sich aus § 4 a oder anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist ergibt; Krankenhäuser, die vom Anwendungsbereich des Hamburgischen Archivgesetzes (HmbArchG) vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), erfasst sind, haben Daten, die zulässig gespei-

chert sind, vor einer Löschung dem zuständigen öffentlichen Archiv nach Maßgabe des § 3 HmbArchG anzubieten.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der Krankenhausversorgung Beteiligte im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 KHG sind

1. die Hamburgische Krankenhausgesellschaft e.V.,
 2. der BKK-Landesverband NORDWEST,
 3. die IKK classic,
 4. die AOK Rheinland/Hamburg,
 5. der Verband der Ersatzkassen e.V. – Landesvertretung Hamburg –,
 6. der Landesausschuss Hamburg des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.,
 7. der Landesverband Nordwest der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung,
 8. die Deutsche Rentenversicherung Nord,
 9. die Ärztekammer Hamburg,
 10. die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg,
 11. der Deutsche Gewerkschaftsbund Hamburg,
 12. ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – Landesbezirk Hamburg,
 13. der Marburger Bund – Landesverband Hamburg –,
 14. der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Hamburg –,
 15. das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf,
 16. der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe – Regionalverband Nordwest e.V.,
 17. die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V.,
 18. die Arbeitsgemeinschaft der Patientenvertretungen in Hamburg,
 19. die Psychotherapeutenkammer Hamburg.“
- 4.2 In Absatz 2 werden die Wörter „die Verbände der Ersatzkassen“ durch die Textstelle „der Verband der Ersatzkassen e. V.“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 2013.

Der Senat

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft**

Vom 19. Februar 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 6 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung erfüllt sind:

Das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
2. In § 18 Absatz 4 wird hinter dem Wort „Minderjährige“ die Textstelle „unter 16 Jahren“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 2013.

Der Senat

**Zehntes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft**

Vom 19. Februar 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 6 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung erfüllt sind:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft**

Das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
In Absatz 7 wird das Wort „fünfzehn“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
2.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „48“ ersetzt.

- 2.2 In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 5 wird jeweils die Zahl „28“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Die Frist in § 18 Absatz 7 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Nummer 1 gilt erstmals für die Berichterstattung der Wahlkreiscommission der 21. Wahlperiode der Bürgerschaft.
2. Die Fristen in § 24 Absatz 2 und 5 BüWG in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Nummer 2 gelten erstmals für die Wahl zur 22. Wahlperiode der Bürgerschaft sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen erstmals für die Wahl zur 21. Wahlperiode der Bezirksversammlungen.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 2013.

Der Senat

Fünftes Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Vom 19. Februar 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 6 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung erfüllt sind:

Artikel 1

Elftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

Das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird hinter Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Die Bezirksämter sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für zukünftige Wahlen verarbeitet werden, sofern die betreffende Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Die in Wahlvorstände berufenen Personen sind über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und dabei ausgeübte Funktion. Ist die Berufungsfähigkeit auf bestimmte Wahlarten beschränkt, darf auch dies gespeichert werden.“

2. In § 25 a wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Zum Zweck der ordnungsgemäßen Stimmzettelstellung dürfen die in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberdaten Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geburtsdatum sowie Anschrift und Wohnungsstatus mit dem Melderegisterdatenbestand abgeglichen werden. Die Meldebehörde darf Differenzmitteilungen sowie zu den Wahlkreisbewerberdaten auch die jeweilige Stadtteilangabe der Wohnung übermitteln.“

Artikel 2

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen

Das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 623), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird hinter dem Wort „in“ die Textstelle „§ 6,“ eingefügt.
2. In Nummer 3 wird hinter dem Wort „in“ die Textstelle „§ 18,“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 2013.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Vom 19. Februar 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 6 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung erfüllt sind:

Artikel 1

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

Das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 18 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibung zu Nummer 3 wird die Textstelle „Groß Flottbek,“ gestrichen.

2. In der Beschreibung zu Nummer 4 wird hinter der Textstelle „Osdorf,“ die Textstelle „, Groß Flottbek,“ eingefügt.

Artikel 2

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bezirksversammlungswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage (zu § 3 Absatz 1)

Hamburg-Mitte

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Hamburg-Altstadt, Hafencity, Neustadt, St. Pauli	Stadtteile: Hamburg-Altstadt, Hafencity, Neustadt und St. Pauli	4
2	St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort	Stadtteile: St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde und Rothenburgsort	3
3	Hamm	Stadtteil Hamm	5
4	Horn	Stadtteil Horn	4
5	Billstedt-Nord	Vom Stadtteil Billstedt das nördliche Gebiet mit der Grenze: Die Gliner Straße von der Landesgrenze bis zur Möllner Landstraße, diese bis zum Schlemer Bach, dieser bis zur Grenze gegen den Stadtteil Billbrook.	4
6	Billstedt-Süd	Stadtteil Billbrook sowie von Billstedt das südliche Gebiet von der Grenze gegen den Wahlkreis 5	4
7	Veddel, Wilhelmsburg-Ost, Kleiner Grasbrook	Stadtteile: Veddel, Kleiner Grasbrook und von Wilhelmsburg die Ortsteile 135 und 136 sowie Seeleute und Binnenschiffer	3
8	Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder, Neuwerk	Stadtteile: Steinwerder, Finkenwerder, Waltershof, Neuwerk sowie von Wilhelmsburg der Ortsteil 137	3

Altona

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Altona-Altstadt/Sternschanze	Ortsteile 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207	4
2	Altona-Nord/Bahrenfeld-Ost	Ortsteile 208, 209, 210, 215, 216	5
3	Ottensen	Ortsteile 211, 212, 213, 214	4
4	Bahrenfeld-West/Groß-Flottbek/Othmarschen	Ortsteile 217, 218, 219	4
5	Lurup	Ortsteil 220	4
6	Osdorf/Nienstedten/Iserbrook	Ortsteile 221, 222, 225	5
7	Blankenese/Sülldorf/Rissen	Ortsteile 223, 224, 226, 227	4

Eimsbüttel

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Eimsbüttel-Nord	Vom Stadtteil Eimsbüttel die Ortsteile 301 bis 304 sowie vom Ortsteil 307 das westliche Gebiet mit der Grenze: Der Eppendorfer Weg von der Fruchtallee bis zur Eimsbütteler Chaussee, diese bis zur Waterloostraße.	3
2	Eimsbüttel-Süd/Hoheluft-West	Stadtteil Hoheluft-West, von Eimsbüttel die Ortsteile 305, 306, 308, 310 sowie vom Ortsteil 307 das östliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 1 und vom Ortsteil 309 das südwestliche Gebiet mit der Grenze: Die Gorch-Fock-Straße von der Grenze gegen den Ortsteil 308 bis zum Moorkamp, dieser bis zur Garbestraße, diese bis zur Gustav-Falke-Straße, diese bis zum Ellerbogen, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 311.	5
3	Rotherbaum/Harvestehude	Stadtteile: Rotherbaum, Harvestehude sowie von Eimsbüttel das nordöstliche Gebiet des Ortsteils 309 mit der Grenze gegen den Wahlkreis 2	4
4	Lokstedt	Stadtteil Lokstedt sowie von Niendorf das südöstliche Gebiet mit der Grenze: Der Sootbörn von der Grenze gegen den Stadtteil Fuhsbüttel bis zur Kollaustraße, diese bis zur Niendorfer Straße, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Lokstedt.	3
5	Niendorf	Vom Stadtteil Niendorf das nördliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 4	5
6	Schnelsen	Stadtteil Schnelsen	3
7	Eidelstedt	Stadtteil Eidelstedt	4
8	Stellingen	Stadtteil Stellingen	3

Hamburg-Nord

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Hoheluft-Ost, Eppendorf	Stadtteile: Hoheluft-Ost und Eppendorf	4
2	Groß Borstel/Alsterdorf/Ohlsdorf/Fuhlsbüttel	Stadtteile: Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf und Fuhlsbüttel	5
3	Winterhude	Stadtteil Winterhude	5
4	Uhlenhorst/Hohenfelde	Stadtteile: Uhlenhorst, Hohenfelde sowie von Barmbek-Süd die Ortsteile 418 und 419	4
5	Barmbek-Süd/Dulsberg	Stadtteil Dulsberg sowie von Barmbek-Süd die Ortsteile 420 bis 423	4
6	Barmbek-Nord	Stadtteil Barmbek-Nord	4
7	Langenhorn	Stadtteil Langenhorn	4

Wandsbek

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Eilbek, Wandsbek	Stadtteile: Eilbek und Wandsbek	4
2	Marienthal, Jenfeld, Tonndorf	Stadtteile: Marienthal, Jenfeld und Tonndorf	4
3	Farmsen-Berne, Bramfeld-Nord	Stadtteil Farmsen-Berne sowie von Bramfeld das nordöstliche Gebiet mit der Grenze: Der Anderheitsallee in Verlängerung von der Grenze gegen den Stadtteil Ohlsdorf bis zur Bramfelder Chaussee, diese bis zur Berner Chaussee, diese bis zur westlichen Grenze des Wahlbezirks 51504, diese in südliche Richtung bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 51505, diese in südliche Richtung bis zur Grenze gegen den Stadtteil Farmsen-Berne.	4
4	Bramfeld-Süd, Steilshoop	Stadtteil Steilshoop sowie von Bramfeld das südwestliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 3	4
5	Wellingsbüttel, Sasel	Stadtteile: Wellingsbüttel und Sasel	3
6	Poppenbüttel, Hummelsbüttel	Stadtteile: Poppenbüttel und Hummelsbüttel	3
7	Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf	Stadtteile: Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt und Volksdorf	4
8	Rahlstedt-Nord	Vom Stadtteil Rahlstedt das nordwestliche Gebiet mit der Grenze: Die Wandse von der Landesgrenze bis zum Höltigbaum, diese und der Oldenfelder Stieg bis zur Bargtheider Straße, diese bis zur Oldenfelder Straße, diese bis zur Wolliner Straße, diese bis zur Bargtheider Straße, diese bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 52625, diese entlang der Bargtheider Straße bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 52676, diese in südliche Richtung bis zur Scharbeutzer Straße, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Farmsen-Berne	4
9	Rahlstedt-Süd	Vom Stadtteil Rahlstedt das südöstliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 8	3

Bergedorf

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Lohbrügge I	Vom Stadtteil Lohbrügge die westliche Grenze des Wahlbezirks 60117 von der Landesgrenze bis zur westlichen Grenze Lohbrügger Landstraße, diese zur Straße An der Twiete, diese bis zur Sanmannreihe, diese bis zur Maikstraße, diese bis zum Klapperhof, diese bis zum Höperfeld, diese bis zum Sander Damm, dieser bis zur südlichen Grenze des Wahlbezirks 60102, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Bergedorf, diese bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 60121, diese in nordwestliche Richtung bis zur Grenze gegen den Stadtteil Billwerder, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Billstedt, diese in östliche Richtung bis zur Landesgrenze	4
2	Lohbrügge II	Vom Stadtteil Lohbrügge das östliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 1	4

3	Lohbrügge III/Bergedorf I	Vom Stadtteil Lohbrügge der Wahlbezirk 60121 sowie von Bergedorf das westliche Gebiet mit der Grenze: Die Bille von in Höhe der Wilhelm-Bergner-Straße bis zur Ernst-Mantius-Straße, diese bis zur Alte Holstenstraße, diese bis zur südwestlichen Seite des Johann-Adolf-Hasse-Platzes, diese bis zur Vierlandenstraße, diese bis zur Dietrich-Schreyge-Straße, diese bis zur Wetteringe, diese bis zur Am hohen Stenge, diese bis Vierlandenstraße, diese bis zur Alte Brookwetterung, diese bis zum Schleusenengraben, dieser bis Grenze gegen den Stadtteil Curslack.	4
4	Bergedorf II	Vom Stadtteil Bergedorf das östliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 3	4
5	Vierlande I	Stadtteile: Curslack, Altengamme, Neuengamme sowie von Kirchwerder das südöstliche Gebiet mit der Grenze: Die nordwestlichen Grenzen der Wahlbezirke 60702, 60708 und 60704 von der Grenze gegen den Stadtteil Neuengamme bis zur Landesgrenze	3
6	Vierlande II/Marschlande	Stadtteile: Ochsenwerder, Reitbrook, Allermöhe, Billwerder, Moorfleet, Tatenberg, Spadenland sowie von Kirchwerder das nordwestliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 5	3
7	Neuallermöhe	Stadtteil Neuallermöhe	4

Harburg

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Harburg, Neuland, Gut Moor	Stadtteile: Harburg, Neuland und Gut Moor	4
2	Wilstorf	Stadtteil Wilstorf	3
3	Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf	Stadtteile: Rönneburg, Langenbek, Sinstorf und Marmstorf	4
4	Eißendorf	Stadtteil Eißendorf	5
5	Heimfeld	Stadtteil Heimfeld	4
6	Neugraben-Fischbek/Ost, Moorburg, Altenwerder, Francop, Neuenfelde, Cranz	Stadtteile: Moorburg, Altenwerder, Francop, Neuenfelde, Cranz sowie von Neugraben-Fischbek das östliche Gebiet mit der Grenze: Die westliche Grenze des Wahlbezirks 71509 von der Grenze gegen den Stadtteil Francop bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 71521, diese nördliche und östliche Grenze bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 71503, diese östliche Grenze bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 71519, diese in südliche Richtung bis zur Landesgrenze.	4
7	Hausbruch	Stadtteil Hausbruch	3
8	Neugraben-Fischbek/West	Vom Stadtteil Neugraben-Fischbek das westliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 6	3“

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 2013.

Der Senat

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom 19. Februar 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 520), wird wie folgt geändert:

1. § 76 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An beruflichen Schulen berät der Schulvorstand die Schulleiterin oder den Schulleiter in sämtlichen Angele-

genheiten und fasst Beschlüsse nach Maßgabe dieses Gesetzes. Der Schulvorstand fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beruflichen Schule, den zuständigen Fachgewerkschaften und den Ausbildungsbetrieben.“

1.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

- 1.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- 1.4 In den neuen Absätzen 2 und 3 werden die Wörter „Die Schulvorstände entscheiden“ jeweils durch die Wörter „Der Schulvorstand entscheidet“ sowie das Wort „Schulleitung“ jeweils durch die Wörter „Schulleiterin oder des Schulleiters“ ersetzt.
- 1.5 Absatz 5 wird aufgehoben.
- 1.6 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
2. § 77 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Schulvorstand wird unter Vorsitz der stimmberechtigten Schulleiterin oder des stimmberechtigten Schulleiters aus
1. drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz,
 2. drei Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertretern,
 3. drei Vertreterinnen oder Vertretern der für die Ausbildungsbetriebe zuständigen Fachgewerkschaften oder selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung,
 4. einem Mitglied des Schülerrats und
 5. einem Mitglied des Elternrats, sofern an der Schule ein Elternrat gebildet ist, sonst einem weiteren Mitglied des Schülerrats
- gebildet.“
- 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder des Schulvorstands für eine Amtszeit von drei Jahren. Sie wählt außerdem drei Ersatzmitglieder. Können die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mitglieder nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist einschließlich einer angemessenen Nachfrist gewählt werden, werden diese von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen berufen. Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Nummer 2 sowie bis zu drei Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter werden auf Vorschlag der Verbände und Innungen, die für die an der Schule unterrichteten Ausbildungsberufe zuständig sind, im Einvernehmen mit den Kammern aus der Mitte der Ausbildungsbetriebe für drei Jahre ernannt. Die Lernortkooperationen der Schule können den Verbänden und Innungen Vorschläge unterbreiten. Der Schülerrat und der Elternrat wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied für den Schulvorstand und ein Ersatzmitglied für die Dauer der Schulzugehörigkeit, höchstens jedoch für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Nummer 3 sowie bis zu drei Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter werden auf Vorschlag der für die Ausbildungsbetriebe der Schule zuständigen Fachgewerkschaften oder selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung für drei Jahre ernannt.“
- 2.3 Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- 2.4 Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 3 und 4.
3. § 78 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte des Schulvorstandes. Sie oder er lädt die Mitglieder des Schulvorstandes mindestens zweimal je Schuljahr zu einer Schulvorstandssitzung ein. Auf Verlangen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder
- muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden. Der Schulvorstand gibt sich zur Ergänzung nachfolgender Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung.“
- 3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Schulvorstand beschließt mit der Mehrheit der Schulvertreterinnen oder Schulvertreter als auch der Mehrheit der Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter als auch der Mehrheit der Vertreterinnen oder Vertreter der Fachgewerkschaften oder selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung (Prinzip der kumulativen Mehrheit). Kommt ein Beschluss nicht zustande, stehen der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Rechte aus § 90 Absatz 1 zu.“
- 3.3 Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- 3.4 Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 3 bis 5.
- 3.5 Im neuen Absatz 3 wird das Wort „ein“ durch das Wort „der“ ersetzt.
4. § 85 c wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums sind:
1. eine vom Präses der zuständigen Behörde benannte Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vorsitzender,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde, die von deren Präses benannt werden,
 3. drei Vertreterinnen oder Vertreter von Kammern und Unternehmensverbänden, von denen zwei zuständige Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung, vertreten müssen, die im Einvernehmen mit den auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen Unternehmensverbänden und Innungen benannt werden,
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen Gewerkschaften.
- Zwei Schulleiterinnen oder Schulleiter berufsbildender Schulen, die von der zuständigen Behörde benannt werden, nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Kuratoriums teil.“
- 4.2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 85 e wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Widersprechen sämtliche Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes einem Beschluss, können diese Mitglieder verlangen, dass der Präses der zuständigen Behörde die Entscheidung an sich zieht. Das Verlangen muss begründet werden. Der Präses der zuständigen Behörde trifft innerhalb von zwei Wochen die erforderliche Entscheidung. Während dieses Zeitraums haben die Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Möglichkeit, eine ausführliche Stellungnahme abzugeben.“
- 5.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die oder der Vorsitzende widerspricht.“

6. § 92 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 In Nummer 4 wird die Textstelle „I“ gestrichen.
- 6.1.2 In Nummer 5 wird die Textstelle „II“ gestrichen.
- 6.2 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Schulkonferenz“ die Wörter „beziehungsweise der Schulvorstand“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 2013.

Der Senat

**Zehnte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg
Vom 21. Februar 2013**

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Harburg

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 29. September 2013 aus Anlass der Veranstaltung „5. Harburger Weinfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 21. Februar 2013.

Das Bezirksamt Harburg

**Verordnung
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wandsbek 78
Vom 25. Februar 2013**

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), sowie § 1 und § 2 Absatz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Wandsbek 78 für den Geltungsbereich nördlich der Straße Friedrich-Ebert-Damm (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 509) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1791 der Gemarkung Hinschenfelde – Friedrich-Ebert-Damm.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gel-

tend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im festgesetzten Vorhabengebiet mit der Bezeichnung „Konzernzentrale Jungheinrich AG“ sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. In dem Vorhabengebiet mit der Bezeichnung „Konzernzentrale Jungheinrich AG“ sind nur Gebäude mit
 - Büro- und Verwaltungsräumen,
 - Tagungs- und Schulungsräumen,
 - Räumen für eine Mitarbeiterkantine,
 - Ausstellungsflächen und
 - sonstigen zur Konzernzentrale gehörigen Nebenräume sowie Stellplätzen und Garagen
 zulässig.
3. Im Vorhabengebiet „Konzernzentrale Jungheinrich AG“ sind Nebenanlagen gemäß § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), zulässig.
4. Im Vorhabengebiet „Konzernzentrale Jungheinrich AG“ darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 für Stellplätze und ihre Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
5. Innerhalb der mit „(A)“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind Fluchtbrücken zulässig.
6. Im Vorhabengebiet „Konzernzentrale Jungheinrich AG“ sind die Dachflächen fünf- und sechsgeschossiger Gebäudeteile mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Ausgenommen hiervon sind Dachflächen von Brückenbauwerken. Von einer Begrünung kann auch in den Bereichen abgesehen werden, die der Belichtung, Be- und Entlüftung, der Gewinnung von Sonnenenergie, der Aufnahme von technischen Anlagen oder der Errichtung von Dachterrassen dienen.
7. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Für die Baumpflanzungen sind standortgerechte einheimische Arten zu verwenden. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 25. Februar 2013.

Das Bezirksamt Wandsbek